

Verleihungsrichtlinie zur Ehrungsordnung des Sportbundes Rheinland e. V.

Die vom Präsidium des Sportbundes Rheinland am 07.10.2009 beschlossene Richtlinie konkretisiert die Ehrungsordnung in einzelnen Punkten. Sie strafft und vereinfacht das Antrags- und Verleihungsverfahren. In der Präsidiumssitzung vom 19.07.2022 und 03.09.2024 erfolgte eine Überarbeitung und Schärfung in einigen Punkten.

1. Der Sportbund Rheinland als überfachliche Dachorganisation ehrt grundsätzlich nur besondere Verdienste in der überfachlichen Verbands- und Vereinsarbeit. Sportliche Leistungen und langjährige Mitgliedschaften zu ehren ist Sache der Fachverbände und Vereine. Während es den Vereinen und Fachverbänden freisteht, auch Helfertätigkeiten, informelle oder spontane Tätigkeiten zu ehren, verbindet sich mit den Ehrungen des Sportbundes Rheinland die Übernahme von Verantwortung im Verein, Sportkreis oder Fachverband.
2. Die Ehrungen haben möglichst während der aktiven Zeit oder zum Ende dieser Zeit zu erfolgen.
3. Ehrungen durch den Sportbund Rheinland setzen in der Regel eine vorherige Fachverbands- oder Vereinsehrung für die in der Ehrungsordnung und der Verleihungsrichtlinie aufgeführten Tätigkeiten voraus. Gewünschte Ausnahmen sind eingehend zu begründen.

Sollte für den Verleihungstermin eine Ehrung für dieselbe Person bei einem Fachverband beantragt worden sein, so hat die Fachverbandsehrung Vorrang. Eine gleichzeitige Verleihung einer SBR-Ehrung ist nicht möglich.

4. Die Zeiträume der verdienstvollen Tätigkeiten, die der jeweiligen Ehrung vorausgehen sollen, sind grundsätzlich Mindestanforderungen. Die Frist von 5 Jahren für eine nächsthöhere Ehrung durch den Sportbund Rheinland kann nur in besonderen Ausnahmen unterschritten werden. Besondere Ausnahmen sind hier dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Einzelfälle handelt, bei denen die Ausnahme zwingend erscheint. Ein Beispiel ist die Ehrung eines aus Krankheitsgründen scheidenden Vorsitzenden, dessen Gesundheitszustand kritisch ist.
5. Für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind durch den Antragssteller neben den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Ehrungsordnung die darüber hinaus gehenden besonderen Verdienste der zu Ehrenden darzulegen. Diese besonderen Verdienste sind durch die Übernahme der Funktion des/der 1. Vorsitzenden über eine Zeit von mehr als 10 Jahren oder eine vergleichbare Verantwortungsübernahme gegeben.
6. Die Fristen des § 2 Abs. 3 Satz 2 der Ehrungsordnung für die Vorlage von Ehrungsanträgen sind grundsätzlich Ausschlussfristen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn die Bearbeitung des Antrags und die Durchführung der Ehrung auch nach dieser Frist noch möglich ist und es sich in Anlehnung an die Begründung in Ziffer 4 bei dieser Ehrung um einen Einzelfall handelt, in dem die Ehrung zum gewünschten Zeitpunkt zwingend erscheint.

Ihre Ansprechpartnerin:

Melanie Clemens, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 128

E-Mail: Melanie.Clemens@Sportbund-Rheinland.de

7. Ehrungsanträge sind über das digitale System SBR-lokal einzureichen. Der Sportkreisvorsitzende gibt zu spät eingereichte Anträge und Anträge, bei denen die Voraussetzungen zur entsprechenden Ehrung nicht erfüllt sind, unmittelbar zurück.
8. Die Ehrungen selbst sind stets in würdigem Rahmen auszusprechen, wobei grundsätzlich nicht mehr als 3 Personen zeitgleich geehrt werden sollten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Melanie Clemens, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 128

E-Mail: Melanie.Clemens@Sportbund-Rheinland.de